

Nicht nur zu Weihnachten: Kettenschenkungen

Schenkungssteuer: Sofortige Weiterschenkung nach Schenkung

Von Rudolf Schollmaier

In vorweihnachtlicher Zeit könnte man bei „Kettenschenkung“ an das Weihnachtsgeschenk an die Frau oder Freundin denken. Die steuerliche Definition ist indes eine andere: Wird ein Gegenstand unentgeltlich an einen Empfänger gegeben, der diesen Gegenstand gleich an eine andere Person weiterchenkt, spricht man von einer Kettenschenkung. Also eine Schenkung von A an B und von diesem an C. Das ist durchaus zulässig und kann auch erhebliche Steuervorteile mit sich bringen, wenn man's nur richtig macht. Tritt das Finanzamt auf den Plan und vertritt auch noch die Meinung, es handele sich steuerlich betrachtet um eine Schenkung von A an C, ziehen bei den Betroffenen erst einmal dunkle Wolken auf. Da kann es bei den Betroffenen wie ein Weihnachtsgeschenk ankommen, wenn das höchste deutsche Steuergericht den Schenkern zur Seite springt.

Der Fall: Mutter A schenkte ihrem Sohn B eine Eigentumswohnung im Wert von 200.000 Euro. Dieser schenkte am gleichen Tag mit separatem notariellem Vertrag einen halben Miteigentumsanteil an der Eigentumswohnung an seine Frau C weiter. Alle Beteiligten hatten das vorher beim Notar so besprochen. Die Schenkungen von A an B und von B an C unterliegen der Schenkungssteuer. Allerdings erst nach Abzug von Freibeträgen in Höhe von 400.000 Euro bzw. 500.000 Euro bei der zweiten Schenkung an die Ehefrau C. Die Schenkungen blieben damit im Ergebnis ohne Steuerbelastung. Hätte A die hälftige Eigentumswohnung direkt an ihre Schwiegertochter C geschenkt, wäre lediglich ein Freibetrag in Höhe von 20.000



Euro zum Zuge gekommen, es wäre daher Schenkungssteuer in Höhe von 13.750 Euro angefallen. Genau diese Meinung vertraten das Finanzamt und auch das später angerufene Finanzgericht. A habe die hälftige Eigentumswohnung direkt an ihre Schwiegertochter C geschenkt. Die Weitergabe an sie sei vorgezeichnet und allen Beteiligten im Voraus bekannt gewesen. Der daraufhin angerufene Bundesfinanzhof (BFH) gab jedoch letztlich den Steuerbürgern Recht. Denn zunächst sei maßgebend, wer zivilrechtlich die beschenkte Person ist. Das waren zweifelsfrei zunächst der Sohn und dann erst die Schwiegertochter. Bei einer Weiterschenkung durch B sei entscheidend, ob B, wenn auch nur kurz, über das Geschenk frei verfügen konnte. Bei einer Weiterschenkung ohne Weitergabepflichtung lägen zwei separate Schenkungen vor. Die Schenkung von A an B war aus schenkungssteuerlicher Sicht ausgeführt, weil ein wirksames Schenkungsverprechen, die Auflassung und die

Eintragungsbewilligung vorlagen. Nicht erforderlich war weder, dass B bereits den Eintragungsantrag beim Grundbuchamt gestellt hatte, noch dass B als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden war. Auch dass Schwiegermutter A die geplante Weiterschenkung von ihrem Sohn B an die Schwiegertochter C kannte oder gar damit einverstanden war, ist unerheblich. Selbst die nur kurze Verweildauer der geschenkten (hälftigen) Eigentumswohnung bei Sohn B ändert an der Beurteilung, dass zwei wirksame Schenkungen vorliegen, nichts. Überdies haben Eltern regelmäßig kein Interesse, ihr Vermögen auf die Schwiegerkinder zu übertragen. Gewollt ist, auch im Hinblick auf doch immerhin mögliche Ehescheidungen, grundsätzlich die Vermögensweitergabe an die leiblichen Kinder. Denn kommt's später tatsächlich zur Ehescheidung, werden beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft die Schenkungen der Eltern zum Anfangsvermögen der Kinder hinzugerechnet. Vor diesem Hintergrund folgert der BFH, dass es den Steuerbürgern grundsätzlich frei stehe, ihre Rechtsverhältnisse steuerlich möglichst günstig zu gestalten.

Tipp: Bei Schenkungen ist streng darauf zu achten, dass die Weichen richtig gestellt werden. Durch rechtzeitige Einholung fachlichen Rats können dadurch, gerade bei Grundstücksschenkungen, teure Fehler vermieden werden.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de